

Hürden für die unternehmerische Nachfolge

SCHWEIZ Das Güterrecht und vor allem der Pflichtteilschutz erschweren die Aktienübertragung im Erbfall. Eine vertragliche Lösung kann Abhilfe schaffen.

WALTER STICHER

Stellen wir uns folgende idealtypische Unternehmerfamilie vor: 55-jähriger, verheirateter Unternehmer, drei gemeinsame Kinder, die älteste Tochter willens und fähig, die Gesellschaft von ihrem Vater zu übernehmen. Das Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft wurde während der Ehe aufgebaut. Neben dem hypothekarisch belasteten Einfamilienhaus besteht kein nennenswertes privates Vermögen.

Die vordergründig einfachste Lösung der Erbfolge, nämlich die Verteilung der Aktien auf alle Erben, dürfte die schlechteste sein. Denn auch hier gilt die Regel, dass viele Köche den Brei verderben. Die potenzielle Nachfolgerin wird deshalb darauf beharren, dass sie mindestens 51% des Aktienkapitals und damit weitgehend die Kontrolle über das Unternehmen erhält. In den meisten Fällen ist dies ohne Mithilfe der Mutter und der Geschwister nicht möglich, weil ihre Ansprüche, wie nachfolgend gezeigt wird, wertmässig insgesamt 50% des Vermögens weit übersteigen.

Bei verheirateten Personen beginnt die Erbplanung nicht beim Erb-, sondern beim Güterrecht. Ohne vertragliche Regelung gilt für dieses beispielhafte Ehepaar der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, gemäss dem

bei Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) die Errungenschaft beziehungsweise der eheliche Gewinn (Vorschlag) hälftig zwischen den Ehegatten aufgeteilt wird. Somit erhält beim Tod des Ehemannes die überlebende Ehefrau vorab 50% der Aktien, während die andere Hälfte in den Nachlass des verstorbenen Ehemannes fällt.

An diesem Nachlass ist die Frau wiederum als gesetzliche Erbin zur Hälfte beteiligt, die andere Hälfte fällt an die drei Kinder. Unter Ausklammerung des übrigen Vermögens bekommt die Ehefrau aus Güter- und Erbrecht drei Viertel der Aktien und jedes Kind ein Zwölftel. Bei diesem gesetzlich vorgesehenen Verteilungsschlüssel ist die Nachfolgerin allerdings immer noch weit vom Ziel der Unternehmenskontrolle entfernt.

Auf den Pflichtteil setzen

Es stellt sich die Frage, was der Ehemann und Vater allein tun kann, um die Nachfolge in seinem Sinn zu steuern. Die Antwort: relativ wenig. Die einzige legale Lösung besteht darin, die Ehefrau und zwei der Kinder mit einem Testament auf den (erbrechtlichen) Pflichtteil zu setzen und die dadurch freiwerdende Quote der Unternehmensnachfolgerin zuzuweisen. Der Pflichtteil ist ein Mindestanspruch bezogen auf den gesetzlichen Erbteil. Er

beträgt für Nachkommen drei Viertel und für den Ehegatten die Hälfte. Die Unternehmensnachfolgerin erhält mit dieser testamentarischen Lösung bei Ableben ihres Vaters die Hälfte der im Nachlass befindlichen Aktien beziehungsweise 25% des ganzen Aktienkapitals. Wie bereits erwähnt sind im Nachlass nur 50% der Aktien, die andere Hälfte fällt vorab kraft Güterrecht an die Ehefrau.

Es sind somit in der Schweiz die wohl weltweit höchsten Pflichtteile, die eine autonome Nachfolgeregelung vereiteln. Die hängige Reform des Erbrechts wird wahrscheinlich eine Reduktion der Pflichtteile primär der Nachkommen bringen, was aber nicht wesentlich zur Lösung der hier angesprochenen Problematik beitragen wird. Nötig wäre ein eigentliches Unternehmererbrecht, das aber in Form des bürgerlichen Bodenrechts (BGBB) nur den Landwirten zur Verfügung steht.

Die lebzeitige (teilweise) Schenkung der Aktien an die Tochter endet im Erbgang wiederum beim Pflichtteil, der durch lebzeitige Schenkungen nicht ausgehöhlt werden darf. Dies bedeutet, dass der Wert der geschenkten Aktien zum tatsächlich vorhandenen Nachlass rechnerisch hinzugeschlagen wird, um von dieser Grösse die Pflichtteile zu berechnen. Massgeblich ist aber nicht der Aktienwert per Schenkungs-, sondern per Todestag. Es lässt sich

nun trefflich streiten, ob eine zwischen diesen beiden Zeitpunkten aufgetretene Wertsteigerung der Aktien konjunktureller Art ist oder auf den Arbeitseinsatz der Tochter zurückzuführen ist, die im Betrieb mitgearbeitet oder das Unternehmen nach Erhalt der Aktien allein weitergeführt hat. Die selbst erarbeitete Wertsteigerung wäre mithin nicht aufzurechnen, wohl aber die konjunkturelle Wertzunahme. Diese lässt sich wahrscheinlich nur bezüglich allenfalls vorhandener Immobilien berechnen.

Kauf zu Lebzeiten

Würde die Tochter die Aktien lebzeitig von ihrem Vater zum wirklichen Wert kaufen, stellen sich keine erbrechtlichen Probleme, da das Vermögen des Vaters gleich bleibt. Diese Möglichkeit dürfte in der Praxis allerdings kaum je gegeben sein. Immerhin kann der Kaufpreis in Form eines (unverzinslichen) Darlehens gestundet werden. Dies hat den Vorteil, dass im Erbgang die Wertveränderung kein Thema ist, weil die nominelle Darlehensschuld immer gleich hoch bleibt. Das eigentliche Problem ist jedoch nicht gelöst. Es ist stattdessen nur aufgeschoben, weil die Darlehensschuld im Zuge der Erbteilung irgendwann fällig wird.

Bei Vorhandensein von Stimmrechtsaktien, also Namenaktien mit unter-

schiedlichem Nennwert, kann mit testamentarischer Zuweisung der «leichten» Aktien an eine Erbin ihr die Kontrolle über das Unternehmen gegeben werden, obwohl kapitalmässig alle Erben gleich viel erhalten. Dass dabei die «schweren» Aktien weniger Wert haben und auch keinen Einfluss auf die Unternehmensführung ermöglichen, wusste man schon vor dem Fall Sika (vgl. Seite 10). Die Frage ist aber offen, wie solche Stimmrechtsaktien und generell Minderheitsbeteiligungen im Erbgang zu bewerten sind.

Die einen befürworten einen angemessenen Abschlag auf dem stimmenmässigen Minderheitsanteil, während andere diesen sogar als wertlos betrachten. Dies mit Blick auf die schon in die Jahre gekommene Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die auf den Pflichtteil anrechenbaren Güter «leicht veräusserlich» sein müssen (Biens aisément négociables).

Das Güterrecht und vor allem der Pflichtteilschutz machen eine autonome Nachfolgeregelung in den meisten Fällen sehr schwierig oder gar unmöglich. Mit dem Abschluss eines Ehe- oder Erbvertrags lassen sich aber oft allseitig akzeptierte Lösungen finden.

Walter Sticher, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, Sticher Strasser Zeiter Rechtsanwälte, Zürich.

Ferienimmobilie im Fokus des Fiskus

INTERNATIONAL EU-Erbrechtsverordnung hält für Ferienliegenschaften im Ausland Überraschungen bereit.

STEPHEN A. HECHT UND DIETMAR KAUPP

Eine Ferienimmobilie bedeutet für viele Menschen nicht nur unabhängig von Hotel und Reiseveranstalter zu sein, sondern sich wirklich zu erholen. Einmal diese «Oase der Entspannung» gewohnt, wollen viele Eigentümer auch ihren Lebensabend in ihrer Ferienimmobilie verbringen.

Die am 17. August in Kraft tretende EU-Erbrechtsverordnung hält für die späteren Erben aber einige Überraschungen bereit. Zudem bedenken die Eigentümer die steuerlichen Konsequenzen einer solchen Entscheidung oft nur unzureichend. Bei längerfristigen Aufenthalten im Ausland können davon auch Schweizer Staatsbürger betroffen sein, da die Verordnung auch im Verhältnis zu Drittstaaten angewendet wird.

Der Aufenthalt entscheidet

Nach welchem Erbrecht das Vermögen nach dem Tod übergeht, bestimmen die meisten Staaten nach der Staatsangehörigkeit oder dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Eine wichtige Ausnahme bilden Immobilienvermögen, die oft nach dem Erbrecht des Belegenheitsstaates vererbt werden. Somit können unterschiedliche Rechtsordnungen auf verschiedene Teile einer Erbschaft Anwendung finden (sogenannte Nachlasspaltung). Verfügt beispielsweise ein Deutscher über eine Ferienimmobilie in Frankreich, so wird sie im Todesfall nach französischem Recht vererbt. Der Rest des Vermögens wird nach deutschem Recht verteilt.

Es gibt auch Fälle, in denen sich zwei Rechtsordnungen aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte (z. B. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz) für zuständig bzw. nicht zuständig erklären – in Zeiten internationaler Mobilität und Patchwork-Familien keine Ausnahme mehr. Das Konfliktpotenzial liegt dabei auf der Hand.

Diese unerwünschten Situationen wollen die EU-Staaten – mit Ausnahme von Grossbritannien, Irland und Dänemark – in Zukunft vermeiden. Das anwendbare nationale Erbrecht wird deshalb einheitlich anhand des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers bestimmt. Wo er liegt, richtet sich nach dem Gesamtbild der Lebensverhältnisse in den letzten Jahren vor dem Tod. Der wichtigste Faktor sind dabei die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts an einem Ort. Ausserdem können vor allem soziale Bindun-



Verbringt etwa ein Deutscher seinen Lebensabend in seinem spanischen Ferienhaus, wird er künftig nach spanischem Recht beerbt.

gen und wirtschaftliche Interessen von Bedeutung sein. Verbringt etwa ein Deutscher seinen Lebensabend in seinem spanischen Ferienhaus, wird er künftig nach spanischem Recht beerbt. Das entspricht jedoch vielfach nicht dem Wunsch. Gleiches kann für Schweizer eintreten.

Deshalb kann der Erblasser durch die Verordnung das Recht seiner Staatsangehörigkeit wählen. Er kann also entweder die neue Regelung akzeptieren (Ansässigkeitsprinzip), oder aber sein Heimatrecht vorziehen (Staatsangehörigkeitsprinzip).

Zudem regelt die Verordnung, welches Nachlassgericht im Erbfall zuständig ist. Dafür wird ebenfalls an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft. Im dargestellten Fall wäre also ein spanisches Gericht zuständig. Eine Wahl durch den Erblasser ist hier nicht möglich. Allerdings können sich die Erben beispielsweise auf die Zuständigkeit eines Gerichts in ihrem Heimatstaat einigen.

Durch die Erbrechtsverordnung werden Fälle von Doppel- bzw. Nichtzuständigkeit und Nachlasspaltung vermieden, solange nur teilnehmende Staaten im Erb-

fall eine Rolle spielen. Aus schweizerischer Sicht wird sich die Zahl der Fälle, in denen eine solche Problematik im Verhältnis zu EU-Staaten auftritt, stark reduzieren, da sich die jeweiligen Regelungen erheblich annähern.

Frühzeitig abwägen

Losgelöst von der Problematik, welches Erbrecht zur Anwendung kommt, stellt sich die Frage der Erbschaftsbesteuerung. Üblicherweise fällt auf Immobilienvermögen in dem Staat die Erbschaftssteuer an, in dem es liegt. Weicht dieser Belegenheitsstaat vom Wohnsitzstaat des Erblassers ab (Auslandimmobilie), gibt es häufig eine Doppelbelastung mit Erbschaftssteuer. Die Doppelbelastung wird jedoch durch eine Anrechnung meistens gemildert. Auch hier sind verschiedene Anknüpfungspunkte wie Wohnsitz oder Belegenheitsort denkbar. Unter Einbeziehung der Erben kann dies zu äusserst komplexen Gesamtsituationen führen.

Wichtig zu wissen: Nicht nur die Erbschaftssteuerbelastung im Zuzugsstaat

kann wesentlich höher sein als beispielsweise in der Schweiz oder in Deutschland, sondern auch die Vermeidung von Doppelbesteuerungsfällen ist oftmals nur unzureichend umgesetzt.

Selbst wenn aufgrund von Anrechnungen die Steuerzahlung in manchen Fällen letztlich in nur einem Staat zu leisten ist, so sind trotzdem in beiden Staaten Steuererklärungen abzugeben, und das ausländische Steuerrecht ist für die Besteuerung massgeblich. Das sorgt für entsprechend höhere Beratungskosten, die zu der steuerlichen Mehrbelastung hinzukommen können.

Eigentümer einer Auslandimmobilie sollten sich rechtzeitig überlegen, wie sie diese Immobilie langfristig nutzen werden und welche rechtlichen Konsequenzen daraus folgen können. Dazu gehört auch eine Nachfolgeplanung, die die Besonderheiten der verschiedenen europäischen Rechtssysteme (gerade im Zivil- und im Steuerrecht) berücksichtigt.

Stephen A. Hecht, Dietmar Kaupp, German Business Group, PwC Schweiz.

Leserbrief

Ausschüttungen der Nationalbank

FuW Nr. 8 vom 31. Januar

Herr Dittli sollte es eigentlich wissen, seine Ansichten zur Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind insbesondere im gegenwärtigen Umfeld kaum sachgerecht. Die SNB, ihre Gewinne oder Verluste und ihre Ausschüttungen sind nicht mit denen einer Geschäftsbank vergleichbar. Solche Ausschüttungen haben immer bzw. vor allem eine geldpolitische Dimension: Sofern durch inländische Zinsgeschäfte generierte Gewinne ausgeschüttet werden, haben sie im Allgemeinen eine neutrale Auswirkung auf die Geldversorgung. Werden dagegen Gewinne aus Erträgen und Neubewertung von Währungsreserven ausgeschüttet, wirkt eine solche Ausschüttung expansiv. Eine Pflicht zur Ausschüttung solcher Gewinne sollte es deshalb gar nicht geben.

Durch die (inzwischen aufgehobene) Anbindung des Frankens an den Eurokurs hat die SNB die Geldversorgung ausgedehnt. Damit verbunden war ein starker Zuwachs der Währungsreserven. Diese haben nun ein Niveau erreicht, das im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt der Schweiz aussergewöhnlich hoch ist. Es ist naheliegend, dass ein solches Wachstum der Devisenreserven nicht unendlich fortgesetzt werden kann und dass die Schweiz dadurch auch nicht unbegrenzt zum Recycler der frisch gedruckten Noten anderer Notenbanken werden möchte.

Andererseits sind der Franken und die Schweizer Geldpolitik nicht immun gegen das QE der grossen ausländischen Notenbanken. Es stellt sich die Frage: Welche geldpolitischen Instrumente bleiben noch? Die inländische Geldversorgung einfach stabil halten, während alle anderen sie ausdehnen, wird auf Dauer auch nicht ohne Folgen bleiben – der Aufwertungsdruck wird dadurch weiter zunehmen.

Die grosszügige bzw. noch grosszügigere Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank wäre hier möglicherweise ein Ansatz, dem zumindest ein wenig entgegenzuwirken. Er könnte im gegenwärtigen Umfeld sogar wesentlich effizienter wirken als die traditionelle Geldversorgung über die Banken sowie die Finanz- und die Devisenmärkte. Im Gegenzug könnten sogar Steuern gesenkt und so die inländische Wirtschaft gestärkt werden.

THOMAS HUSEMANN, Künsnacht